

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten</b>	<b>Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten</b>
<b>(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG 2012)</b>	<b>(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG 2024)</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Abschnitt 1</b>
<b>Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren</b>	<b>Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren</b>
§ 1	§ 1
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz</b>
(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen	(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen <b>einer der folgenden Ansprüche geltend gemacht wird:</b>
1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, <i>oder</i>	2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist,
3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes, beruht,	3. ein Erfüllungsanspruch aus <b>einem</b> Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes, beruht, <b>oder</b>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p>4. ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist.</p>
<p><i>geltend gemacht wird.</i></p>	
<p>(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben <i>in</i></p>	<p>(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben</p>
<p>1. Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), <i>Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,</i></p>	<p>1. <b>in</b> Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), <b>die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,</b></p>
	<p>2. <b>in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,</b></p>
<p>2. Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis <i>zum</i> 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,</p>	<p>3. <b>in</b> Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis <b>einschließlich</b> 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p><b>4. in Kryptowerte-Whitepapern nach der Verordnung (EU) 2023/1114,</b></p>
<p>3. Mitteilungen über Insiderinformationen <i>im Sinne des Artikels 17</i> der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) <i>in der jeweils geltenden Fassung und des § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,</i></p>	<p><b>5. in</b> Mitteilungen über Insiderinformationen <b>nach Artikel 17</b> der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; <b>L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83</b>), <b>die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,</b></p>
<p>4. Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p><b>6. in</b> Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,</p>
<p>5. Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und <i>in</i></p>	<p><b>7. in</b> Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und</p>
<p>6. Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.</p>	<p><b>8. in</b> Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.</p>
	<p><b>(3) Dieses Gesetz ist auf Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz nicht anzuwenden. Der Zulässigkeit eines Musterverfahrens nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts eine Verbandsklage rechtshängig ist.</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
§ 2	§ 2
<b>Musterverfahrens Antrag</b>	<b>Musterverfahrens Antrag</b>
<p>(1) Durch Musterverfahrens Antrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens <i>anspruchsbegründender oder anspruchsaus-schließender</i> Voraussetzungen oder die Klärung von <i>Rechtsfragen</i> (Feststellungsziele) <i>begehrt werden. Der Musterverfahrens Antrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.</i></p>	<p>(1) Durch Musterverfahrens Antrag <b>können der Kläger und der Beklagte</b> im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens <b>von tatsächlichen und rechtlichen</b> Voraussetzungen <b>für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen</b> (Feststellungsziele) <b>beantragen.</b></p>
<p>(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p>	<p>(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der <b>betroffenen</b> öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen. <b>Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 sind anstelle der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen die Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzugeben.</b></p>
<p>(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (<i>Musterentscheid</i>) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.</p>	<p>(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.</p>
<p>(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 3	§ 3
<b>Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags</b>	<b>Entscheidung über den Musterverfahrens Antrag</b>
<p>(1) Das Prozessgericht <i>verwirft den Musterverfahrens Antrag</i> durch unanfechtbaren Beschluss <i>als unzulässig, soweit</i></p>	<p>(1) Das Prozessgericht <b>entscheidet über die Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags</b> durch unanfechtbaren Beschluss.</p>
	<p><b>(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens Antrag als unzulässig, soweit</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,	1. un verändert
2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,	2. un verändert
3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder	3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere <b>gleichgelagerte</b> Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder
4. der Musterverfahrens Antrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist.	4. der Musterverfahrens Antrag zum <b>Zweck</b> der Prozessverschleppung gestellt ist.
<p><i>(2) Einen zulässigen Musterverfahrens Antrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:</i></p>	<b>entfällt</b>
1. <i>die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,</i>	
2. <i>die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens Antrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,</i>	
3. <i>die Bezeichnung des Prozessgerichts,</i>	
4. <i>das Aktenzeichen des Prozessgerichts,</i>	
5. <i>die Feststellungsziele des Musterverfahrens Antrags,</i>	
6. <i>eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und</i>	
7. <i>den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrens Antrags beim Prozessgericht und den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister.</i>	

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(3) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrensanhträge binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Bekanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(4) Das Prozessgericht kann davon absehen, Musterverfahrensanhträge im Klagerregister öffentlich bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
	<p><b>§ 4</b></p>
	<p><b>Bekanntmachung des Musterverfahrensanhtrags</b></p>
	<p><b>(1) Einen zulässigen Musterverfahrensanhtrag macht das Prozessgericht im Musterverfahrensregister (§ 5) öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung soll binnen drei Monaten ab Eingang des Antrags erfolgen.</b></p>
	<p><b>(2) Die Bekanntmachung ist mit dem Datum ihrer Veröffentlichung zu versehen und enthält die folgenden Angaben:</b></p>
	<p><b>1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,</b></p>
	<p><b>2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrensanhtrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,</b></p>
	<p><b>3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,</b></p>
	<p><b>4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	5. die Feststellungsziele des Musterverfahrensantrags einschließlich der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen oder der Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114,
	6. eine knappe Darstellung des vorgelegten Lebenssachverhalts,
	7. die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, und
	8. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrensantrags beim Prozessgericht.
§ 4	§ 5
<b>Klageregister; Verordnungsermächtigung</b>	<b>Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung</b>
<p>(1) <i>Musterverfahrensanträge, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensanträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst.</i></p>	<p>(1) <b>Das Musterverfahrensregister wird im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Register nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ geführt.</b></p>
<p>(2) <i>Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung.</i></p>	<p>(2) <b>Die Einsicht in das Musterverfahrensregister steht jedem unentgeltlich zu.</b></p>
<p>(3) <i>Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.</i></p>	<p>(3) <b>Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Musterverfahrensregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung. Der Betreiber des Musterverfahrensregisters verarbeitet die Daten im Auftrag und nach Weisung des Gerichts, das die jeweilige Bekanntmachung veranlasst.</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(4) Die im <i>Klageregister</i> gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 6 Absatz 5 nach Zurückweisung des Musterverfahrensantrags <i>unverzüglich</i> zu löschen.</p>	<p>(4) Die im <b>Musterverfahrensregister</b> gespeicherten Daten sind <b>sechs Monate</b> nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 7 Absatz 5 <b>Satz 1 sechs Monate</b> nach Zurückweisung des Musterverfahrensantrags zu löschen.</p>
<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des <i>Klageregisters</i>, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind <i>Löschungsfristen</i> vorzusehen <i>sowie Vorschriften</i>, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen</p>	<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung <b>ohne Zustimmung des Bundesrates</b> nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des <b>Musterverfahrensregisters</b>, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind <b>Vorschriften</b> vorzusehen, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen</p>
<p>1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. jederzeit ihrem Ursprung <i>nach</i> zugeordnet werden können.</p>	<p>2. jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können.</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 6</p>
<p><b>Unterbrechung des Verfahrens</b></p>	<p><b>Unterbrechung des Verfahrens</b></p>
<p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags <i>im Klageregister</i> wird das <i>Verfahren</i> unterbrochen.</p>	<p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags wird das <b>jeweilige Ausgangsverfahren</b> unterbrochen, <b>soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
§ 6	§ 7
<b>Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungs Ermächtigung</b>	<b>Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungs Ermächtigung</b>
<p>(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele <i>gleichgerichteter Musterverfahrens anträge</i> herbeizuführen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrens antrags mindestens neun weitere <i>gleichgerichtete Musterverfahrens anträge</i> bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar <i>und für das Oberlandesgericht bindend</i>.</p>	<p>(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele <b>von Musterverfahrens anträgen herbeizuführen, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrens anträge)</b>, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrens antrags mindestens neun weitere <b>solcher Anträge</b> bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss <b>ergeht unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Der Vorlagebeschluss</b> ist unanfechtbar.</p>
<p>(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrens antrag gestellt wurde.</p>	(2) <b>unverändert</b>
<p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält:</p>	<p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält <b>eine Zusammenstellung aller bekannt gemachten gleichgerichteten Musterverfahrens anträge mit den Angaben nach § 4 Absatz 2.</b></p>
<p>1. <i>die Feststellungsziele und</i></p>	<b>entfällt</b>
<p>2. <i>eine knappe Darstellung des den Musterverfahrens anträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts.</i></p>	<b>entfällt</b>
<p>(4) Das Prozessgericht macht den <i>Inhalt des Vorlagebeschlusses</i> im <i>Klageregister</i> öffentlich bekannt.</p>	<p>(4) Das Prozessgericht macht den <b>Vorlagebeschluss unverzüglich</b> im <b>Musterverfahrensregister</b> öffentlich bekannt. <b>Zugleich teilt es dem Oberlandesgericht die vollständige Bezeichnung der Kläger derjenigen Ausgangsverfahren mit, die Gegenstand des Vorlagebeschlusses sind.</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten <i>nicht</i> neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das <i>Verfahren</i> fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p>	<p>(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten <b>weniger als</b> neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, <b>so</b> weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das <b>jeweilige Ausgangsverfahren</b> fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p>
<p>(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für <i>das</i> Musterverfahren von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. <i>Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.</i></p>	<p>(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für Musterverfahren <b>nach diesem Gesetz</b> von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>
	<p><b>(7) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für Musterverfahren nach diesem Gesetz für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.</b></p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 8</p>
<p><b>Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses</b></p>	<p><b>Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses</b></p>
<p><i>Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 8 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.</i></p>	<p><b>Ab dem</b> Erlass des Vorlagebeschlusses <b>sind weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanträge unzulässig; § 3 ist anzuwenden.</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
§ 8	§ 8
<b>Aussetzung</b>	<b>entfällt</b>
<p>(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrens Antrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben.</p>	
<p>(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.</p>	
<p>(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Kläger darüber,</p>	
<p>1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und</p>	
<p>2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 2).</p>	
<p>(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben ist.</p>	

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Abschnitt 2</b>
<b>Durchführung des Muster- verfahrens</b>	<b>Durchführung des Muster- verfahrens</b>
	<b>§ 9</b>
	<b>Eröffnung des Musterverfahrens; Be- stimmung des Musterklägers</b>
	(1) Das Oberlandesgericht eröffnet das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Eröffnungsbeschluss), soweit
	1. sich aus den vorgelegten Musterverfahrensanhträgen gleichgerichtete Feststellungsziele ergeben und
	2. eine Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren sachdienlich ist.
	(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:
	1. die Feststellungsziele des Musterverfahrens, die das Oberlandesgericht anhand der vorgelegten Musterverfahrensanhträge bestimmt,
	2. eine knappe Darstellung des dem Musterverfahren zugrunde liegenden Lebenssachverhalts, wie er sich aus der Zusammenschau der vorgelegten Musterverfahrensanhträge ergibt, und
	3. die Bestimmung des Musterklägers (Absatz 3).
	(3) Den Musterkläger bestimmt das Oberlandesgericht nach billigem Ermessen aus den Klägern der nach § 6 unterbrochenen Ausgangsverfahren. Bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:
	1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen,

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	2. eine gegebenenfalls bestehende Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
	3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.
	(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, lehnt das Oberlandesgericht die Eröffnung durch unanfechtbaren Beschluss ab. Das Prozessgericht setzt ein nach § 6 unterbrochenes Ausgangsverfahren fort.
	(5) Die Entscheidung über die Eröffnung soll binnen vier Monaten ab Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses ergehen.
	(6) Das Oberlandesgericht macht Eröffnungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses ist über Form, Frist und Wirkung der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 13) zu belehren.
	§ 10
	Aussetzung von Ausgangsverfahren
	(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses setzt das Prozessgericht ein nach § 6 unterbrochenes Ausgangsverfahren von Amts wegen aus, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Lehnt es die Aussetzung ab, unterrichtet es darüber das Oberlandesgericht und setzt das Verfahren fort.

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p>(2) Auf Antrag einer Partei kann das Prozessgericht auch ein bisher nicht unterbrochenes Ausgangsverfahren, das bereits anhängig ist oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens noch anhängig wird, aussetzen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Dem Antragsgegner ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
	<p>(3) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten. Dabei sind die vollständige Bezeichnung der Parteien des jeweiligen Ausgangsverfahrens und die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben.</p>
	<p>(4) Die Kläger ausgesetzter Ausgangsverfahren müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Ausgangsverfahrens befindet.</p>
§ 9	§ 11
<b>Beteiligte des Musterverfahrens</b>	<b>Beteiligte des Musterverfahrens</b>
(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:	(1) unverändert
1. der Musterkläger,	
2. die Musterbeklagten,	
3. die Beigeladenen.	
<p>(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Zu berücksichtigen sind:</p>	<p>(2) Musterkläger ist der nach § 9 Absatz 3 bestimmte Kläger eines ausgesetzten Ausgangsverfahrens.</p>
<p>1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen zu führen,</p>	entfällt

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
2. <i>eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und</i>	<b>entfällt</b>
3. <i>die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.</i>	<b>entfällt</b>
<i>Der Beschluss ist unanfechtbar.</i>	
	<b>(3) Musterbeklagte sind die Beklagten der ausgesetzten Ausgangsverfahren.</b>
<i>(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.</i>	<b>(4) Diejenigen Kläger der ausgesetzten Ausgangsverfahren, die nicht zum Musterkläger bestimmt worden sind, sind Beigeladene des Musterverfahrens. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.</b>
<i>(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.</i>	<b>(5) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach § 9 Absatz 3 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.</b>
<i>(5) Musterbeklagte sind alle Beklagten der ausgesetzten Verfahren.</i>	<b>entfällt</b>
	<b>§ 12</b>
	<b>Erweiterung des Musterverfahrens</b>
	<b>(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses können Beteiligte des Musterverfahrens jeweils eine Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele beantragen.</b>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p>(2) Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen. Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 sind anstelle der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen die Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzugeben.</p>
	<p>(3) Das Oberlandesgericht erweitert das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Erweiterungsbeschluss), soweit</p>
	<p>1. die weiteren Feststellungsziele denselben Lebenssachverhalt betreffen, der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt,</p>
	<p>2. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt und</p>
	<p>3. die Erweiterung sachdienlich ist.</p>
	<p>(4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, lehnt das Oberlandesgericht die Erweiterung durch unanfechtbaren Beschluss ab.</p>
	<p>(5) Das Oberlandesgericht macht Erweiterungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Erweiterung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.</p>
§ 10	§ 13
<p><b>Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs</b></p>	<p><b>Anmeldung eines Anspruchs</b></p>
<p>(1) <i>Nach Auswahl des Musterklägers macht das Oberlandesgericht im Klagerregister öffentlich bekannt:</i></p>	<p>(1) <b>Binnen sechs Monaten ab Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses kann gegenüber dem Oberlandesgericht ein Anspruch zum Musterverfahren schriftlich angemeldet werden. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
1. die Bezeichnung des Musterklägers und seines gesetzlichen Vertreters (§ 9 Absatz 1 Nummer 1),	entfällt
2. die Bezeichnung der Musterbeklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) und	entfällt
3. das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts.	entfällt
(2) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach Absatz 1 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu belehren.	entfällt
(3) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:	<b>(2)</b> Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:
1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,	1. un verändert
2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen,	2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens,
3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und	3. un verändert
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.	4. un verändert
	<b>(3) Die Anmeldung ist unzulässig, soweit wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde.</b>
(4) Die Anmeldung ist den darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.	(4) un verändert

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
§ 11	§ 14
<b>Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung</b>	<b>Allgemeine Verfahrensregeln</b>
<p>(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. <i>In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.</i></p>	<p>(1) Auf das <b>erstinstanzliche</b> Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. <b>Die Beigeladenen werden im Rubrum von Beschlüssen mit Ausnahme des Musterentscheids nicht bezeichnet.</b></p>
<p>(2) Die Zustellung von Terminsladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. <i>Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister bewirkt.</i> Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens <i>vier</i> Wochen liegen.</p>	<p>(2) Die Zustellung von Terminsladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung <b>im Musterverfahrensregister</b> ersetzt werden. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens <b>zwei</b> Wochen liegen.</p>
<p>(3) <i>Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:</i></p>	<b>entfällt</b>
<p>1. <i>den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie</i></p>	
<p>2. <i>die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten.</i></p>	
<p><i>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</i></p>	
<p>(4) <i>Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,</i></p>	<b>entfällt</b>
<p>1. <i>dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind,</i></p>	

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
2. <i>dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und</i>	
3. <i>dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht gestellt werden können, sowie</i>	
4. <i>welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.</i>	
<i>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</i>	
	<b>§ 15</b>
	<b>Elektronische Aktenführung</b>
	<b>Abweichend von § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung werden die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens ab dem 1. Januar 2025 elektronisch geführt.</b>
<b>§ 12</b>	<b>§ 16</b>
<b>Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</b>	<b>Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</b>
(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des <i>Schriftsatzes</i> des Must-erklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.	(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des <b>Vorbringens</b> des Must-erklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 17</p>
<p><b>Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung</b></p>	<p><b>Klagerücknahme; Neubestimmung des Musterklägers; Verfahrensbeendigung</b></p>
	<p>(1) Der Musterkläger und die Beigeladenen können ihre jeweilige Klage im Ausgangsverfahren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.</p>
	<p>(2) Der Musterkläger und die Beigeladenen können ihre jeweilige Klage in einem nach diesem Gesetz unterbrochenen oder ausgesetzten Ausgangsverfahren jederzeit ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, wenn</p>
	<p>1. diese Klage die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse oder Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt einer später erhobenen Verbandsklage nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz betrifft und</p>
	<p>2. Musterkläger und Beigeladene ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zu dieser Verbandsklage anmelden können.</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p><b>Eine im Fall des Satzes 1 ohne vorherige Rücknahme der Klage erklärte Anmeldung zu einer Verbandsklage bewirkt keine Bindung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 des Verbraucherrechedurchsetzungsgesetzes.</b></p>
<p>(1) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einen neuen Musterkläger.</p>	<p><b>(4)</b> Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz <b>3</b> einen neuen Musterkläger.</p>
<p>(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:</p>	<p><b>(5)</b> Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:</p>
<p>1. der Musterkläger ist gestorben,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist weggefallen,</p>	<p>3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist <b>gestorben oder seine Vertretungsbefugnis ist</b> weggefallen, <b>ohne dass der Musterkläger prozessfähig geworden ist,</b></p>
<p>4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>5. die Nacherbfolge ist eingetreten.</p>	<p>5. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) <i>Die Klagerücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(4) <i>Die Rücknahme eines Musterverfahrensanspruchs hat auf die Stellung als Musterkläger oder den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(5) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. <i>Das Oberlandesgericht stellt die Beendigung des Musterverfahrens durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar und wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(6) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. <b>In diesem Fall stellt das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss die Beendigung des Musterverfahrens fest. Das Oberlandesgericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.</b></p>
§ 14	§ 14
<b>Rechtsstellung der Beigeladenen</b>	<b>entfällt</b>
<p><i>Die Beigeladenen müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits befindet. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.</i></p>	
§ 15	§ 15
<b>Erweiterung des Musterverfahrens</b>	<b>entfällt</b>
<p><i>(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, soweit</i></p>	
<p>1. <i>die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt,</i></p>	
<p>2. <i>die Feststellungsziele den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, der dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, und</i></p>	
<p>3. <i>das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet.</i></p>	

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p><i>Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</i></p>	
<p><i>(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klugeregister öffentlich bekannt.</i></p>	
<p>§ 16</p>	<p>§ 18</p>
<p><b>Musterentscheid</b></p>	<p><b>Musterentscheid</b></p>
<p>(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. <i>Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden.</i> Der Musterentscheid wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Der Musterentscheid wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung <b>im Musterverfahrensregister</b> ersetzt werden.</p>
<p>(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.</p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>
<p>§ 17</p>	<p>§ 19</p>
<p><b>Vergleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Vergleichsvorschlag</b></p>
<p>(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht gemäß § 18. Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich gemäß § 19 Absatz 2 erklären.</p>	<p>(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	1. dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder
	2. einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.
	Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:	(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:
1. die Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,	1. zur Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,
2. den von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,	2. zum von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. die Fälligkeit der Leistungen sowie	3. zur Fälligkeit der Leistungen sowie
4. die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.	4. zur Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.
§ 18	§ 20
<b>Genehmigung des Vergleichs</b>	<b>Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs</b>
(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.	(1) unverändert
(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.	(2) unverändert
	(3) Der genehmigte Vergleich wird nur wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen nach § 21 Absatz 2 ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
§ 19	§ 21
<b>Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt</b>	<b>Zustellung des Vergleichs; Austritt</b>
(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt.	(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt. <b>Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.</b>
(2) <i>Die Beigeladenen</i> können innerhalb <i>einer Frist von einem Monat nach</i> Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.	(2) <b>Beigeladene</b> können innerhalb <b>eines Monats ab</b> Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
(3) Die Beigeladenen sind <i>über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich, über die einzuhaltende Form und Frist sowie über die Wirkung des Vergleichs</i> zu belehren.	(3) Die Beigeladenen sind <b>mit der Zustellung oder Bekanntmachung</b> zu belehren <b>über</b>
	<b>1. die Wirkung des Vergleichs,</b>
	<b>2. das Recht zum Austritt aus dem Vergleich und</b>
	<b>3. die für den Austritt aus dem Vergleich einzuhaltende Form und Frist.</b>
§ 20	§ 22
<b>Rechtsbeschwerde</b>	<b>Rechtsbeschwerde</b>
(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. <i>Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 6 Absatz 1 und 2 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat.</i> Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.	(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p><b>(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht zu Unrecht einen Vorlagebeschluss oder das Oberlandesgericht zu Unrecht einen Eröffnungsbeschluss erlassen hat.</b></p>
<p>(2) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens und die Anmelder über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese <i>an sich</i> statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens und die Anmelder über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung <b>im Musterverfahrensregister</b> ersetzt werden.</p>
<p>(3) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der <i>Beitrittschriftsatz</i> ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz <b>3</b> dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der <b>Beitrittsschriftsatz</b> ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz <b>3</b> zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>
	<p><b>(5) Beitretende Beteiligte sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des unterstützten Beteiligten nicht in Widerspruch stehen.</b></p>
<p>(4) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. <i>Auf die Rechtsstellung der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, ist § 14 entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>(6) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz <b>4</b> genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.</p>
<p>(5) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(7) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung <b>im Musterverfahrensregister</b> ersetzt werden.</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
§ 21	§ 23
<b>Musterrechtsbeschwerdeführer</b>	<b>Musterrechtsbeschwerdeführer</b>
<p>(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.</p>	<p>(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, <b>so</b> wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.</p>
<p>(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, <b>so</b> wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 13 Absatz 1 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.</p>	<p>(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, <b>so</b> bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 9 Absatz 3 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Abschnitt 3</b>
<b>Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten</b>	<b>Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten</b>
§ 22	§ 24
<b>Wirkung des Musterentscheids</b>	<b>Wirkung des Musterentscheids</b>
<p>(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten <i>Verfahren</i>. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren <i>nach Ablauf</i> der in § 24 Absatz 2 genannten <i>Frist zurückgenommen hat</i>.</p>	<p>(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 10 ausgesetzten <b>Ausgangsverfahren</b>. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der <b>jeweilige</b> Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren <b>zurückgenommen hat, es sei denn, er hat die Rücknahme innerhalb</b> der in § 17 Absatz 1 genannten <b>Frist oder unter den in § 17 Absatz 2</b> genannten <b>Voraussetzungen erklärt</b>.</p>
<p>(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.</p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>
<p>(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen <i>Rechtsstreit</i> mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur <i>insoweit</i> gehört,</p>	<p>(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen <b>Ausgangsverfahren</b> mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur gehört, <b>soweit</b></p>
<p>1. <i>als</i> sie durch die Lage des Musterverfahrens <i>zur Zeit</i> der Aussetzung <i>des von ihnen geführten Rechtsstreits</i> oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder</p>	<p>1. sie durch die Lage des Musterverfahrens <b>zum Zeitpunkt</b> der Aussetzung <b>ihres jeweiligen Ausgangsverfahrens</b> oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
2. als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.	2. Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger <b>oder Musterbeklagten</b> absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.
(4) <i>Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Ausgangsverfahren wieder aufgenommen.</i>	(4) <b>Reicht ein Beteiligter des Musterverfahrens in seinem Ausgangsverfahren den rechtskräftigen Musterentscheid ein, so wird dieses Verfahren wieder aufgenommen.</b>
(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 23	§ 25
Wirkung des Vergleichs	Wirkung des Vergleichs
(1) Das <i>Oberlandesgericht</i> stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. <i>Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i> Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.	(1) Das <b>Gericht</b> stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. <b>Das Gericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister</b> öffentlich bekannt. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.
(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Sofern <i>der</i> Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht <i>die nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren</i> durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 <i>getroffenen Vereinbarung</i> . Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist <i>der</i> Gegner zu <i>hören</i> .	(3) Sofern <b>ein</b> Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht <b>das nach § 10 ausgesetzte Ausgangsverfahren</b> durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 <b>vereinbarten Regelung</b> . Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist <b>dem</b> Gegner <b>Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben</b> .

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(4) Macht <i>der</i> Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend, wird das <i>Verfahren</i> auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, ist die Klageänderung zulässig.</p>	<p>(4) Macht <b>ein</b> Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend <b>und kann er die Zwangsvollstreckung nicht bereits aus dem Vergleich betreiben, so</b> wird das <b>Ausgangsverfahren</b> auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, <b>so</b> ist die Klageänderung zulässig.</p>
§ 24	§ 26
<b>Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren</b>	<b>Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren</b>
<p>(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens.</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage <i>wird</i> innerhalb <i>von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen. Die Anteile werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.</i></p>	<p>(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage <b>ist</b> innerhalb der in § 17 Absatz 1 <b>genannten Frist oder unter den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückgenommen worden.</b></p>
	<p>(3) Die Anteile nach Absatz 2 werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 10 ausgesetzten Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(3) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen worden ist.</p>	<p>(4) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 3 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb <b>der in § 17 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen</b> zurückgenommen worden ist.</p>
<p>(4) § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>(5) <b>unverändert</b></p>
<p>§ 25</p>	<p>§ 27</p>
<p><b>Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht</b></p>	<p><b>Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen</b></p>
<p>Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses nicht vorgelegen haben.</p>	<p>Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses <b>oder eines Eröffnungsbeschlusses</b> nicht vorgelegen haben.</p>
<p>§ 26</p>	<p>§ 28</p>
<p><b>Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren</b></p>	<p><b>Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren</b></p>
<p>(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf seiner Seite beigetreten sind.</p>	<p>(1) <b>unverändert</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.</p>	<p>(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, <b>so</b> haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, <b>so</b> haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.</p>
<p>(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend. <b>Bei einer verhältnismäßigen Teilung der Kosten kann das Rechtsbeschwerdegericht die im Rechtsbeschwerdeverfahren streitgegenständlichen Feststellungsziele untereinander gleich gewichten, wenn eine anderweitige Gewichtung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.</b></p>
<p>(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.</p>	<p>(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, <b>so</b> haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
§ 27	§ 29
<b>Übergangsvorschrift</b>	<b>Übergangsvorschriften</b>
Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.	<b>(1)</b> Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis <b>einschließlich</b> 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
	<b>(2)</b> Auf Musterverfahren, die aus einem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 Satz 1] gestellten Musterverfahrensantrag herrühren, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Satz 1] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
§ 28	§ 28
<b>Außerkräfttreten</b>	<b>entfällt</b>
<i>Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.</i>	
<b>Verordnung über das <i>Klageregister</i> nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz</b>	<b>Verordnung über das Musterverfahrensregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz</b>
<b>(Klageregisterverordnung – Klag-RegV 2012)</b>	<b>(Musterverfahrensregisterverordnung – MuRegV)</b>
[...]	[...]
§ 1	§ 1
<b>Inhalt und Aufbau des Klageregisters</b>	<b>Inhalt und Aufbau des Klageregisters</b>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
(1) Bekanntmachungen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind in den folgenden Rubriken vorzunehmen:	u n v e r ä n d e r t
1. Musterverfahrensanhträge nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	1. Musterverfahrensanhträge nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
1. Vorlagebeschlüsse nach § 6 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	1. Vorlagebeschlüsse nach § 7 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
2. <i>Musterverfahren</i> nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	2. <b>Eröffnungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung</b> nach § 9 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
	3. <b>Erweiterungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Erweiterung</b> nach § 12 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
3. Terminladungen und Zwischenentscheidungen nach § 11 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	4. Terminladungen und Zwischenentscheidungen nach § 14 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
4. Beschlüsse über die einvernehmliche Beendigung des Musterverfahrens nach § 13 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	5. u n v e r ä n d e r t
5. Beschlüsse über die <i>Erweiterung</i> des Musterverfahrens nach § 15 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	6. Beschlüsse über die <b>einvernehmliche Beendigung</b> des Musterverfahrens nach § 17 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
6. Musterentscheide nach § 16 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	7. Musterentscheide nach § 18 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
	8. <b>genehmigte Vergleiche</b> nach § 21 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
7. <i>Mitteilungen</i> über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 20 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	9. <b>Benachrichtigungen</b> über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 22 Absatz 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
8. Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 20 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes <i>und</i>	10. Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 22 Absatz 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
9. Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs nach § 23 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.	11. Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs nach § 25 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
	12. Anhörungen zur Vergütungshöhe nach § 13 Absatz 5 Satz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und
	13. Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung einer besonderen Gebühr des Vertreters des Musterklägers nach § 41a Absatz 3 Satz 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
Jede Bekanntmachung muss das Datum ihrer Eintragung in das <i>Klageregister</i> enthalten.	Jede Bekanntmachung muss das Datum ihrer Eintragung in das <b>Musterverfahrensregister</b> enthalten. <b>Die Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs muss dazu das Datum seines Eingangs bei Gericht enthalten.</b>
(2) Zur vollständigen Bezeichnung der <i>beklagten Partei</i> und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hat das <i>Klageregister</i> Angaben zu <i>Name</i> oder Firma und Anschrift sowie zum Namen der gesetzlichen Vertreter und zum Vertretungsverhältnis zu enthalten. Der von dem Musterverfahrensanspruch betroffene Emittent von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist im <i>Klageregister</i> mit Namen oder Firma anzugeben.	(2) Zur vollständigen Bezeichnung der <b>Beklagten</b> und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hat das <b>Musterverfahrensregister</b> Angaben <b>zum Namen</b> oder <b>zur</b> Firma und <b>zur</b> Anschrift sowie zum Namen der gesetzlichen Vertreter und zum Vertretungsverhältnis zu enthalten. Der von dem Musterverfahrensanspruch betroffene Emittent von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) ist im <b>Musterverfahrensregister</b> mit Namen oder Firma anzugeben.
(3) Die Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien von <i>Kapitalmarktinformationen</i> zuzuordnen:	(3) Die Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>1. Angaben in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), <i>Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,</i></p>	<p>1. Angaben in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), <b>die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,</b></p>
	<p>2. <b>Angaben in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,</b></p>
<p>2. Angaben in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz sowie dem Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder dem Kapitalanlagegesetzbuch,</p>	<p>3. Angaben in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis <b>einschließlich</b> 21. Juli 2013 geltenden Fassung <b>sowie</b> dem Kapitalanlagegesetzbuch,</p>
	<p>4. <b>Angaben in Kryptowerte-Whitepapers nach der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>3. Angaben in Mitteilungen über Insiderinformationen <i>im Sinne des Artikels 17</i> der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) <i>in der jeweils geltenden Fassung und des § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,</i></p>	<p>5. Angaben in Mitteilungen über Insiderinformationen <b>nach Artikel 17</b> der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; <b>L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83</b>), <b>die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,</b></p>
<p>4. Angaben in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung <i>einer Aktiengesellschaft</i> über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p>6. Angaben in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,</p>
<p>5. Angaben in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten,</p>	<p>7. Angaben in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten <b>des Emittenten,</b></p>
<p>6. Angaben in Angebotsunterlagen <i>nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz,</i></p>	<p>8. Angaben in Angebotsunterlagen <b>im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,</b></p>
<p>7. sonstige Kapitalmarktinformationen.</p>	<p>9. sonstige Kapitalmarktinformationen,</p>
	<p>10. <b>Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114.</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(4) Das <i>Klageregister</i> enthält eine Suchfunktion, die es <i>den Gerichten</i> ermöglicht, vor der Eintragung eines Musterverfahrensantrags nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nach bereits eingetragenen, gleichgerichteten Musterverfahrensanträgen (§ 4 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) zu suchen. Das Gericht kann den von ihm einzutragenden Musterverfahrensantrag entweder einer Liste gleichgerichteter Musterverfahrensanträge hinzufügen oder als neuen Musterverfahrensantrag eintragen.</p>	<p>(4) Das <b>Musterverfahrensregister</b> enthält eine Suchfunktion <b>für die Gerichte</b>, die es ermöglicht, vor der Eintragung eines Musterverfahrensantrags nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nach bereits eingetragenen, gleichgerichteten Musterverfahrensanträgen (§ 7 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) zu suchen. Das Gericht kann den von ihm einzutragenden Musterverfahrensantrag entweder einer Liste gleichgerichteter Musterverfahrensanträge hinzufügen oder als neuen Musterverfahrensantrag eintragen.</p>
<p>(5) Das <i>Klageregister</i> enthält eine Suchfunktion, die die Suche nach den folgenden Angaben ermöglicht:</p>	<p>(5) Das <b>Musterverfahrensregister</b> enthält <b>darüber hinaus</b> eine <b>allgemein zugängliche</b> Suchfunktion, die die Suche nach den folgenden Angaben ermöglicht:</p>
<p>1. Bezeichnung <i>des von dem Musterverfahrensantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen</i> nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,</p>	<p>1. <b>vollständige</b> Bezeichnung <b>der beklagten Partei und ihrer gesetzlichen Vertreter</b> nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,</p>
<p>2. <i>vollständige</i> Bezeichnung <i>der beklagten Partei und ihrer gesetzlichen Vertreter</i> nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,</p>	<p>2. Bezeichnung <b>des von dem Musterverfahrensantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen</b> nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,</p>
<p>3. Bezeichnung des Prozessgerichts nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und</p>	<p>3. Bezeichnung des Prozessgerichts nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und</p>
<p>4. Aktenzeichen des Prozessgerichts nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.</p>	<p>4. Aktenzeichen des Prozessgerichts nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p><b>Eintragungen</b></p>	<p><b>Eintragungen</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p><b>(1) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Gerichte die nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen jederzeit in das Musterverfahrensregister eintragen können. Bekanntmachungen müssen unverzüglich nach Eintragung im Musterverfahrensregister erscheinen.</b></p>
<p>(1) Eintragungen in das <i>Klageregister</i> dürfen nur durch die Gerichte und nur in elektronischer Form veranlasst werden. Die Gerichte können <i>mit Ausnahme von Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes</i> die Eintragungen durch die Übermittlung einer Datei an den Betreiber des <i>Klageregisters</i> vornehmen. Welche Dateiformate zur Übermittlung zugelassen sind, richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des <i>Klageregisters</i>. Musterverfahrensansträge können auch direkt durch das Gericht mittels eines Formulars eingetragen werden; <i>Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes</i> müssen mittels Formular vorgenommen werden. Die <i>Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs</i> soll ohne Berücksichtigung von Leerzeichen insgesamt höchstens 25 000 Zeichen umfassen.</p>	<p><b>(2) Eintragungen in das Musterverfahrensregister</b> dürfen nur durch die Gerichte und nur in elektronischer Form veranlasst werden. Die Gerichte können die Eintragungen durch die Übermittlung einer Datei an den Betreiber des <b>Musterverfahrensregisters</b> vornehmen. Welche Dateiformate zur Übermittlung zugelassen sind, richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des <b>Musterverfahrensregisters</b>. Musterverfahrensansträge können auch direkt durch das Gericht mittels eines Formulars eingetragen werden.</p>
<p>(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts dürfen Eintragungen vornehmen oder veranlassen. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts automatisiert zu prüfen.</p>	<p><b>(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts dürfen Eintragungen vornehmen oder veranlassen. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts automatisiert zu prüfen.</b></p>
<p>(3) Bei jeder Eintragung muss nachvollziehbar bleiben, von welcher Person sie vorgenommen wurde.</p>	<p><b>(4) Bei jeder Eintragung muss nachvollziehbar bleiben, von welcher Person sie vorgenommen wurde.</b></p>
<p>(4) Die Eintragung ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des <i>Klageregisters</i>.</p>	<p><b>(5) Die Eintragung ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Musterverfahrensregisters.</b></p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Bekanntmachungen</b>	<b>Einsichtnahme</b>
(1) Die Gerichte müssen jederzeit die nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensge- setz erforderlichen öffentlichen Bekanntma- chungen in das Klageregister eintragen kön- nen.	(1) Die <b>Einsichtnahme</b> in das <b>Musterver- fahrensregister erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg; sie ist kosten- frei.</b>
(2) Die Bekanntmachungen müssen unver- züglich im Klageregister erscheinen.	(2) <b>Jedermann hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Musterverfahrensregister zu nehmen.</b>
(3) Die Bekanntmachung eines Musterver- fahrensantrags muss das Datum seines Ein- gangs bei Gericht enthalten.	(3) <b>Für die Gestaltung des Registers ist die Barrierefreie-Informationstechnik- Verordnung anzuwenden.</b>
	<b>§ 4</b>
	<b>Auftragsverarbeitung</b>
	(1) Die Datenverarbeitung im Musterver- fahrensregister erfolgt im Auftrag und nach Weisung des Gerichts, das die je- weilige Bekanntmachung veranlasst.
	(2) Der Betreiber des Musterverfahrens- registers kann sich nach Maßgabe von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz na- türlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grund- verordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) weiterer Auftragsverarbeiter bedienen.
	(3) Der Betreiber des Musterverfahrens- registers ist verpflichtet,
	1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Musterverfahrensre- gisters beschäftigten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflich- ten,

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
	<p>2. das nach Absatz 1 jeweils verantwortliche Gericht durch im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu unterstützen, soweit dies zur Wahrung der gesetzlichen Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen oder zur Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten erforderlich ist, und</p>
	<p>3. dem nach Absatz 1 jeweils verantwortlichen Gericht auf Verlangen die zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und deren Überprüfung zu ermöglichen.</p>
§ 4	§ 5
<b>Berichtigung, Löschung, Kennzeichnung und Überprüfung</b>	<b>Berichtigung und Löschung von Eintragungen</b>
<p>(1) Der Betreiber des <i>Klageregisters</i> hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im <i>Klageregister</i> gespeicherte Daten nur durch das Gericht berichtigt oder gelöscht werden können, das die Eintragung vorgenommen hat. <i>Soweit Daten berichtigt wurden, muss erkennbar sein, dass ein Fall der Berichtigung vorliegt. Die Berichtigung von Daten führt nicht zu einer Veränderung der Eintragungsreihenfolge nach § 4 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.</i></p>	<p>(1) Der Betreiber des <b>Musterverfahrensregisters</b> hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im <b>Musterverfahrensregister</b> gespeicherte Daten nur durch dasjenige Gericht berichtigt oder gelöscht werden können, das die Eintragung vorgenommen hat.</p>
	<p>(2) Werden Daten berichtigt, muss erkennbar sein, dass ein Fall der Berichtigung vorliegt. Die Berichtigung von Daten führt nicht zu einer Veränderung der Eintragungsreihenfolge.</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(2) Die im <i>Klageregister</i> veröffentlichten Daten sind <i>unverzüglich</i> nach dem <i>rechtskräftigen</i> Abschluss des Musterverfahrens durch das Gericht zu löschen, das die Daten eingetragen hat. Nach Zurückweisung des Musterfeststellungsantrags wegen Zeitablaufs nach § 6 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind die im <i>Klageregister</i> gespeicherten Daten unverzüglich von dem die Eintragung vornehmenden Gericht als zu löschende Daten zu kennzeichnen. Durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass diese Daten auf Anforderung bis zu ihrer Löschung erkennbar bleiben. Sie sind spätestens sechs Monate nach dem ablehnenden Beschluss zu löschen.</p>	<p>(3) Die im <b>Musterverfahrensregister</b> gespeicherten Daten sind <b>sechs Monate</b> nach <b>rechtskräftigem</b> Abschluss des Musterverfahrens <b>oder im Fall</b> des § 7 Absatz 5 <b>Satz 1</b> sechs Monate nach <b>Zurückweisung des Musterverfahrensantrags</b> zu löschen.</p>
<p>(3) Unzulässigerweise veröffentlichte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.</p>	<p>(4) Unzulässigerweise veröffentlichte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.</p>
<p>(4) Das Gericht, das die Eintragung vorgenommen hat, prüft spätestens nach jeweils drei Monaten, ob die von ihm vorgenommenen Eintragungen noch aktuell sind. Es nimmt die erforderlichen Berichtigungen und Löschungen unter Beachtung der Lösungsfristen nach Absatz 2 unverzüglich vor.</p>	<p>(5) Das Gericht, das die Eintragung vorgenommen hat, prüft spätestens nach jeweils drei Monaten, ob die von ihm vorgenommenen Eintragungen noch aktuell sind. Es nimmt die erforderlichen Berichtigungen und Löschungen unter Beachtung der Lösungsfristen nach Absatz <b>3</b> unverzüglich vor.</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p><b>Einsichtnahme</b></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(1) Die <i>Einsichtnahme</i> in das <i>Klageregister</i> erfolgt <i>ausschließlich</i> auf <i>elektronischem Weg</i>; sie ist <i>kostenfrei</i>.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(2) Jedermann hat das Recht, jederzeit <i>Einsicht</i> in das <i>Klageregister</i> zu nehmen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(3) Für die Gestaltung des Registers ist die <i>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung</i> vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung <i>entsprechend</i> anzuwenden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p><b>Datensicherheit</b></p>	<p><b>Datensicherheit</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
(1) Der Betreiber des <i>Klageregisters</i> hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass <i>die von den Gerichten übermittelten Daten während ihrer Bekanntmachung im Klageregister unversehrt und vollständig bleiben.</i>	(1) Der Betreiber des <b>Musterverfahrensregisters</b> hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
	1. die von den Gerichten übermittelten Daten während ihrer Bekanntmachung im Musterverfahrensregister unversehrt und vollständig bleiben,
	2. er von auftretenden Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt und diese unverzüglich behebt und
	3. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederhergestellt wird.
(2) Der Betreiber des <i>Klageregisters</i> hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass er von auftretenden Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt, und hat diese unverzüglich zu beheben.	(2) Der Betreiber des <b>Musterverfahrensregisters</b> hat ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung vorzusehen.
§ 7	§ 7
<b>Übergangsvorschrift</b>	<b>Übergangsvorschriften</b>
(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommene Eintragungen im Klageregister bleiben bestehen. Das Gericht, das eine Eintragung vorgenommen hatte, prüft, ob die Eintragung zu berichtigen ist, weil eine Vorschrift des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes oder dieser Verordnung eine andere Eintragung verlangt. Bereits vorgenommene Eintragungen sind nicht allein deshalb zu berichtigen, weil das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und diese Verordnung die bisherigen Vorschriften ersetzt haben.	u n v e r ä n d e r t

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
(2) § 1 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für einen Prospekt, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.	u n v e r ä n d e r t
	<b>(3) Vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] vorgenommene Eintragungen im Klageregister bleiben bestehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.</b>
§ 8	§ 8
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	entfällt
<i>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klageregisterverordnung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3092), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, außer Kraft.</i>	entfällt
<b>Gerichtsverfassungsgesetz</b>	<b>Gerichtsverfassungsgesetz</b>
<b>(GVG) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25.10.2023 I Nr. 294</b>	<b>(GVG) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25.10.2023 I Nr. 294</b>
§ 71	§ 71
(1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden;	1. un verändert
2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;	2. un verändert
3. für Ansprüche, <i>die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt werden;</i>	3. für die in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannten Ansprüche;
4. für Verfahren nach	4. un verändert
a) (weggefallen)	a) un verändert
b) den §§ 98, 99, 132, 142, 145, 258, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,	b) un verändert
c) § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,	c) un verändert
d) § 10 des Umwandlungsgesetzes,	d) un verändert
e) dem Spruchverfahrensgesetz,	e) un verändert
f) den §§ 39a und 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes;	f) un verändert
5. in Streitigkeiten	5. un verändert
a) über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,	a) un verändert
b) über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	b) un verändert
6. für Ansprüche aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.	6. un verändert

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
[...]	[...]

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Zivilprozessordnung</b>	<b>Zivilprozessordnung</b>
<b>(ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</b>	<b>(ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</b>
§ 32b	§ 32b
<b>Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen</b>	<b>Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen</b>
(1) Für Klagen, in denen	(1) Für Klagen, in denen <b>ein in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannter Anspruch geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet.</b>
1. <i>ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,</i>	<b>entfällt</b>
2. <i>ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder</i>	<b>entfällt</b>
3. <i>ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,</i>	<b>entfällt</b>
<i>geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet wird.</i>	<b>entfällt</b>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten</b>	<b>Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten</b>
<b>(Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz - VDuG) vom: 08.10.2023</b>	<b>(Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz - VDuG) vom: 08.10.2023</b>
§ 1	§ 1
<b>Verbandsklagen</b>	<b>Verbandsklagen</b>
(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffen, können klageberechtigte Stellen folgende Verbandsklagen gegen Unternehmer erheben:	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. Abhilfeklagen und	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Musterfeststellungsklagen.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes. Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht übersteigt.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>(3) Der Zulässigkeit einer Verbandsklage nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz eröffnet worden ist.</b>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Gerichtskostengesetz</b>	<b>Gerichtskostengesetz</b>
<b>(GKG 2004)</b> <b>vom: 05.05.2004 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 2 G v.</b> <b>14.12.2023 I Nr. 365</b>	<b>(GKG 2004)</b> <b>vom: 05.05.2004 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 2 G v.</b> <b>14.12.2023 I Nr. 365</b>
§ 12	§ 12
<b>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Ver-</b> <b>fahren nach der Zivilprozessordnung</b>	<b>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Ver-</b> <b>fahren nach der Zivilprozessordnung</b>
<p>(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Klageantrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz. Die Anmeldung zum Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) soll erst nach Zahlung der Gebühr nach Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses zugestellt werden.</p>	<p>(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Klageantrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz. Die Anmeldung zum Musterverfahren (§ 13 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) soll erst nach Zahlung der Gebühr nach Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses zugestellt werden.</p>
[...]	[...]
§ 22	§ 22
<b>Streitverfahren, Bestätigungen und Be-</b> <b>scheinigungen zu inländischen Titeln</b>	<b>Streitverfahren, Bestätigungen und Be-</b> <b>scheinigungen zu inländischen Titeln</b>
[...]	[...]
<p>(4) Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Die Kosten für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren schuldet der Anmelder. Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 20 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes schuldet neben dem Rechtsbeschwerdeführer auch der Beteiligte, der dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf Seiten des Rechtsbeschwerdeführers beigetreten ist, die Kosten.</p>	<p>(4) Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Die Kosten für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren schuldet der Anmelder. Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 22 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes schuldet neben dem Rechtsbeschwerdeführer auch der Beteiligte, der dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf Seiten des Rechtsbeschwerdeführers beigetreten ist, die Kosten.</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
§ 51a	§ 51a
<b>Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz</b>	<b>Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz</b>
(1) Für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) bestimmt sich der Wert nach der Höhe des Anspruchs.	(1) Für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 13 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) bestimmt sich der Wert nach der Höhe des Anspruchs.
(2) Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist bei der Bestimmung des Streitwerts von der Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche auszugehen, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.	(2) Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist bei der Bestimmung des Streitwerts von der Summe der in sämtlichen nach § 10 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche auszugehen, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.
[...]	[...]
<b>Anlage 1</b>	<b>Anlage 1</b>
<b>(zu § 3 Abs. 2) Kostenverzeichnis</b>	<b>(zu § 3 Abs. 2) Kostenverzeichnis</b>
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2014, 172 - 216; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)</i>	u n v e r ä n d e r t
[...]	[...]
<b>Teil 1</b> <b>Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten</b>	<b>Teil 1</b> u n v e r ä n d e r t

### **Geltende Fassung**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><i>Vorbemerkung 1:</i> Die Vorschriften dieses Teils gelten nicht für die in Teil 2 geregelten Verfahren.</p> <p>[...]</p> <p>Hauptabschnitt 2 Prozessverfahren Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p> <p><i>Vorbemerkung 1.2.1:</i> Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen nicht im Musterverfahren nach dem KapMuG; das erstinstanzliche Musterverfahren gilt als Teil des ersten Rechtszugs des Prozessverfahrens.</p>		

<i>Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht</i>		
1210	<p>Verfahren im Allgemeinen .....</p> <p>(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.</p> <p>(2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 10 Abs. 2 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.</p>	3,0
1211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p style="padding-left: 20px;">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p style="padding-left: 20px;">d) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird oder</p> <p style="padding-left: 20px;">e) im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,</p> <p>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder nur deshalb Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthält, weil zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht wird (§ 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO),</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder Beschluss nach § 23 Abs. 3 KapMuG oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein Musterentscheid nach dem KapMuG vorausgegangen ist: Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf .....</p> <p>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 5 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Hauptabschnitt 8 Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	1,0
1821	<p>Verfahren über Rechtsbeschwerden nach § 20 KapMuG .....</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Hauptabschnitt 9 Besondere Gebühren</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	5,0
1902	<p>Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Abs. 2 KapMuG) .....</p>	0,5

Regierungsentwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><i>Vorbemerkung 1:</i> Die Vorschriften dieses Teils gelten nicht für die in Teil 2 geregelten Verfahren.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">Hauptabschnitt 2 Prozessverfahren Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p> <p><i>Vorbemerkung 1.2.1:</i> Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen nicht im Musterverfahren nach dem KapMuG; das erstinstanzliche Musterverfahren gilt als Teil des ersten Rechtszugs des Prozessverfahrens.</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht</i></p>		
1210	<p>Verfahren im Allgemeinen .....</p> <p>(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.</p> <p>(2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 13 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.</p>	3,0
1211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,</li> <li>c) im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</li> <li>d) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird oder</li> <li>e) im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder nur deshalb Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthält, weil zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht wird (§ 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO),</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder Beschluss nach § 25 Abs. 3 KapMuG oder</li> </ol> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein Musterentscheid nach dem KapMuG vorausgegangen ist: Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf .....</p> <p>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 5 ZPO) steht</p>	1,0

	der Ermäßigung nicht entgegen. Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. [...]	
	Hauptabschnitt 8 Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden [...]	
	Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden [...]	
1821	Verfahren über Rechtsbeschwerden nach § 22 KapMuG .....	5,0
	[...] Hauptabschnitt 9 Besondere Gebühren [...]	
1902	Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 13 KapMuG) .....	0,5
[...]		
<b>Teil 9 Auslagen</b>		<b>Teil 9 Auslagen</b>

### Geltende Fassung

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	<i>Vorbemerkung 9:</i> (1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat. (2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt. [...]	
9004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen .....	in voller Höhe
	(1) Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. Nicht erhoben werden ferner Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 177 InsO, § 18 SVertO). (2) Die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Abs. 4 KapMuG gelten als Auslagen des Musterverfahrens. [...]	
9018	Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens: Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG zuzüglich Zinsen .....	anteilig
	(1) Die im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Auslagen nach Nummer 9005 werden vom Tag nach der Auszahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. (2) Auslagen und Zinsen werden nur erhoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt. (3) Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der vom Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind. Der Anspruch des Musterklägers oder eines Beigeladenen ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn er innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt. [...]	

## Regierungsentwurf

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<p><i>Vorbemerkung 9:</i></p>		
<p>(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.</p>		
<p>(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.</p>		
[...]		
9004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen .....	in voller Höhe
<p>(1) Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. Nicht erhoben werden ferner Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 177 InsO, § 18 SVertO).</p>		
<p>(2) Die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses gemäß § 7 Abs. 4 KapMuG gelten als Auslagen des Musterverfahrens.</p>		
[...]		
9018	Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens: Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG zuzüglich Zinsen .....	anteilig
<p>(1) Die im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Auslagen nach Nummer 9005 werden vom Tag nach der Auszahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.</p>		
<p>(2) Auslagen und Zinsen werden nur erhoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach <b>§ 10 KapMuG oder unter den in § 17 Abs. 2 KapMuG genannten Voraussetzungen</b> seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.</p>		
<p>(3) Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der vom Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind. Der Anspruch des Musterklägers oder eines Beigeladenen ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn er innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach <b>§ 10 KapMuG oder unter den in § 17 Abs. 2 KapMuG genannten Voraussetzungen</b> seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.</p>		
[...]		

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p><b>Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten</b></p>	<p><b>Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten</b></p>
<p><b>(Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom: 05.05.2004 - Zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 25.6.2021 I 2154</b></p>	<p><b>(Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom: 05.05.2004 - Zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 25.6.2021 I 2154</b></p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<p><b>Besondere Vergütung</b></p>	<p><b>Besondere Vergütung</b></p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>(5) Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist die Vergütung unabhängig davon zu gewähren, ob ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist. Im Fall des Absatzes 2 genügt die Erklärung eines Beteiligten des Musterverfahrens. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden. Die Anhörung der übrigen Beteiligten des Musterverfahrens kann dadurch ersetzt werden, dass die Vergütungshöhe, für die die Zustimmung des Gerichts erteilt werden soll, öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das <i>Klageregister</i> nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bewirkt. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Entscheidung über die Zustimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.</p>	<p>(5) Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist die Vergütung unabhängig davon zu gewähren, ob ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist. Im Fall des Absatzes 2 genügt die Erklärung eines Beteiligten des Musterverfahrens. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden. Die Anhörung der übrigen Beteiligten des Musterverfahrens kann dadurch ersetzt werden, dass die Vergütungshöhe, für die die Zustimmung des Gerichts erteilt werden soll, öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das <b>Musterverfahrensregister</b> nach § 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bewirkt. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Entscheidung über die Zustimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<b>Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b>	<b>Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b>
<b>(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) vom: 05.05.2004 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 14.12.2023 I Nr. 365</b>	<b>(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) vom: 05.05.2004 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 14.12.2023 I Nr. 365</b>
§ 15	§ 15
<b>Abgeltungsbereich der Gebühren</b>	<b>Abgeltungsbereich der Gebühren</b>
[...]	[...]
<p>(5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustellung eines Beschlusses nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § 23 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt.</p>	<p>(5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustellung eines Beschlusses nach § <b>25</b> Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § <b>25</b> Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt.</p>
[...]	[...]
§ 41a	§ 41a
<b>Vertreter des Musterklägers</b>	<b>Vertreter des Musterklägers</b>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
<p>(1) Für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kann das Oberlandesgericht dem Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, wenn sein Aufwand im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist. Bei der Bemessung der Gebühr sind der Mehraufwand sowie der Vorteil und die Bedeutung für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. Hierbei ist als Wert die Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche zugrunde zu legen, soweit diese Ansprüche von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, höchstens jedoch 30 Millionen Euro. Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kann das Oberlandesgericht dem Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, wenn sein Aufwand im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist. Bei der Bemessung der Gebühr sind der Mehraufwand sowie der Vorteil und die Bedeutung für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. Hierbei ist als Wert die Summe der in sämtlichen nach § <b>10</b> des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche zugrunde zu legen, soweit diese Ansprüche von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, höchstens jedoch 30 Millionen Euro. Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § 12 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. Die Landeskasse ist nicht zu hören.</p>	<p>(2) Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § <b>16</b> Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. Die Landeskasse ist nicht zu hören.</p>
<p>(3) Die Entscheidung kann mit dem Musterentscheid getroffen werden. Die Entscheidung ist dem Musterkläger, den Musterbeklagten, den Beigeladenen sowie dem Rechtsanwalt mitzuteilen. <i>§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</i> Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, <i>§ 11 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</i> Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>	<p>(3) Die Entscheidung kann mit dem Musterentscheid getroffen werden. Die Entscheidung ist dem Musterkläger, den Musterbeklagten, den Beigeladenen sowie dem Rechtsanwalt mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung <b>im Musterverfahrensregister</b> ersetzt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p><b>Anlage 1</b></p>	<p><b>Anlage 1</b></p>
<p><b>(zu § 2 Absatz 2) Vergütungsverzeichnis</b></p>	<p><b>(zu § 2 Absatz 2) Vergütungsverzeichnis</b></p>

Geltende Fassung	Regierungsentwurf
(Fundstelle: BGBl. I 2022, 633 - 664; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)	unverändert
[...]	[...]
<b>Teil 3</b> <b>Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, und ähnliche Verfahren</b>	<b>Teil 3</b> unverändert

Geltende Fassung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
	[...] Abschnitt 2 Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht [...] <i>Unterabschnitt 2 Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden</i>	
	<i>Vorbemerkung 3.2.2:</i> Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren 1. über Rechtsbeschwerden a) in den in der Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 2 genannten Fällen, b) nach § 20 KapMuG und c) nach § 1065 ZPO, 2. vor dem Bundesgerichtshof über Berufungen, Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts und 3. vor dem Bundesfinanzhof über Beschwerden nach § 128 Abs. 3 FGO.	
	[...] Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren <i>Unterabschnitt 6 Sonstige besondere Verfahren</i>	
3338	[...] Verfahrensgebühr für die Tätigkeit als Vertreter des Anmelders eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Abs. 2 KapMuG) .....	0,8
	[...]	

Regierungsentwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
	[...] Abschnitt 2 Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht [...]	

*Unterabschnitt 2 Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden*

*Vorbemerkung 3.2.2:*

Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren

1. über Rechtsbeschwerden
  - a) in den in der Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 2 genannten Fällen,
  - b) nach § 22 KapMuG und
  - c) nach § 1065 ZPO,
2. vor dem Bundesgerichtshof über Berufungen, Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts und
3. vor dem Bundesfinanzhof über Beschwerden nach § 128 Abs. 3 FGO.

[...]

Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren

*Unterabschnitt 6 Sonstige besondere Verfahren*

[...]

3338	Verfahrensgebühr für die Tätigkeit als Vertreter des Anmelders eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 13 KapMuG) .....	0,8
------	--	-----

[...]